

Regulatorische Rahmenbedingungen

Kanton Uri

Gesetzliche Grundlagen

- Schulgesetz
- Kantonales Konzept Sonderpädagogik
- [Verordnung](#) über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri
- [Richtlinien](#) zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen
- Standards für die Volksschule
- Fördermassnahmen an der Volksschule, Dokumentation

Angebot

Begriff Konkordat	Begriff Kanton
Beratung und Unterstützung heilpädagogische Früherziehung, Logopädie Psychomotorik sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule Betreuung in Tagesstrukturen stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung Transport	Beratung und Unterstützung heilpädagogische Früherziehung Logopädie Psychomotoriktherapie ergänzende individuelle Massnahmen bei der Schulung in der Regelklasse* Sonderschulunterricht in Sonderschulen teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen Transport

Niederschwelliger Bereich: integrative Förderung; verstärkter Bereich integrative Sonderschulung*

Finanzierungsmechanismen

Vorschule bis:	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde
Heilpädagogische Früherziehung	100%	
Logopädie	100%	
Psychomotoriktherapie	100%	
Beratung und Unterstützung	100%	
 Obligatorische Schule bis:		
Beratung und Unterstützung	100%	
Logopädie	100%	
Psychomotorik	100%	

sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule		100%
sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule	Rest	25'000
Betreuung in Tagesstrukturen	Rest	25'000
stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung	Rest	35'000

Der Kanton finanziert im Grundsatz das sonderpädagogische Angebot: Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik, Beratung, Transport, ambulante Unterstützung durch ausserkantonale Spezialinstitutionen, Sonderschulen und Heime. Die Gemeinden tragen die Kosten der integrativen Sonderschulung (IS) in der Regelklasse. Die betroffenen Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für die Sonderschulen und Heime mit einem pauschalen Beitrag pro Fall und Jahr wie folgt: 35'000 Franken Heim (Internat); 25'000 Franken Sonderschule (Externat). Der Kanton trägt 1/3 der Bildungsausgaben via Schülerpauschalen. Der Kanton finanziert 0.23 Wochenlektionen IF pro Schulkind. Das sind rund 0.9 Pensen pro 100 Schulkinder.

Entscheidungsprozesse

Der Kanton finanziert im Grundsatz das sonderpädagogische Angebot. Dabei spielt es keine Rolle, von wem die Massnahme verfügt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass die entsprechende Massnahme durch die zuständige Stelle des Kantons bewilligt wurde. Die Abklärungsstelle ist zentral beim Kanton angesiedelt.

Mechanismen der Qualitätssicherung

Qualitätsvorgaben der Volksschule Uri.

In den Leitbildern der Regelschulen ist Integration als Thema verankert. Standards der EDK 2.

Zwei Standards in den Standards für die Volksschulen betreffen IF/Sonderschulung:

- Die Lehrpersonen setzen sich anhand der Standards mit der Verschiedenheit auseinander und richten sich darauf auf.
- Eine gute Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams trägt zur Bereicherung aller bei.